Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Familie, Schule, Sport und Soziales Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350

Gesch. Z.: /

Vorlage 827/2015 Datum 16.12.2015

Berichtsvorlage

zur Behandlung im Gemeinderat

Betreff: Landeszuweisungen nach §§ 29 b und c FAG für die

Kindertagesbetreuung in 2016

Bezug:

Anlagen: 0

Zusammenfassung:

Die Verwaltung hält es für vertretbar, einen um 15.000 Euro erhöhten Planansatz für die Landeszuweisungen nach §29b FAG über die Änderungsanträge der Fraktionen zu berücksichtigen. Die Ansätze für die Förderung der Kleinkindbetreuung nach §29c FAG hat die Verwaltung zurückhaltend geplant und hält an dieser Planung fest, da die ausschlaggebende Jahresrechnungsstatistik 2014 noch nicht vorliegt.

Ziel:

Darstellung der Planung der Verwaltung sowie der Veränderungen aufgrund der vorliegenden Kinderund Jugendhilfestatistik.

Bericht:

1. Anlass

Die HH-Anträge der FDP-Fraktion beinhalten Werte für die Landeszuweisungen nach den §§ 29 b und c FAG für das Jahr 2016, die von den Planansätzen der Verwaltung abweichen.

2. Sachstand

Die für die Kindertagesbetreuung maßgeblichen Landeszuweisungen sind im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz - FAG) geregelt.

§ 29 b FAG – Kindergartenförderung

Das Land Baden-Württemberg stellt jährlich 529 Mio. Euro für die Kindergartenförderung (Kinder von drei bis sieben Jahren) zur Verfügung. Davon wird der Betrag vorweg entnommen, den das Land an Rechteinhaber zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gegenüber Horten und Kindertageseinrichtungen zahlt. In den Vorjahren wurden zwischen 528,6 und 528,7 Mio. Euro an die Kommunen ausgeschüttet.

Maßgeblich dafür ist die Zahl der am 01.03. des Vorjahres betreuten Kinder entsprechend der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Die Verwaltung ging in ihrem HH-Plan-Entwurf von folgenden Einnahmen in 2016 aus:

Gesamt	4.774.000 Euro
1.4644.1710.000	1.942.000 Euro
1.4642.1710.000	2.809.000 Euro
1.2911.1710.000	23.000 Euro

Grundlage für die Haushaltsplanung war die Schätzung der landesweit zum 01.03.2015 betreuten Kinder durch die Verwaltung.

Mittlerweile liegen die tatsächlichen Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik für den 01.03.2015 vor, so dass von folgenden veränderten Planwerten auszugehen ist:

Gesamt	4.789.000 Euro
1.4644.1710.000	1.955.500 Euro
1.4642.1710.000	2.810.000 Euro
1.2911.1710.000	23.500 Euro

Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 15.000 Euro, der sich aus der Diskrepanz zwischen Schätzung und nun sicheren Fakten ergibt. Die Verwaltung hat keine Bedenken, wenn die Fraktionen in ihren Änderungsanträgen den erhöhten Betrag berücksichtigen. Den von der FDP in ihrem Haushaltsantrag genannten Wert von 4.792.632 Euro hält die Verwaltung für zu hoch, da bei dieser Berechnung von einer Verteilung der gesamten 529 Mio. Euro ausgegangen wird; die oben beschriebene Vorwegentnahme bleibt unberücksichtigt.

§ 29 c FAG – Förderung der Kleinkindbetreuung

Das Land Baden-Württemberg trägt ab dem Jahr 2014 68 % der Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung. Zur Berechnung des Finanzierungsanteils wird die Jahresrechnungsstatistik des Vorvorjahres, für 2016 also des Jahres 2014, sowie die Anzahl der betreuten Kinder des Vorjahres (also zum 01.03.2015) herangezogen.

Daraus ergibt sich, entsprechend der im FAG definierten Formel, ein Ausgleichsbetrag probetreutes Kind.

Die Jahresrechnungsstatistik für das Jahr 2014 liegt frühestens im Februar 2016 vor.

Das Land empfiehlt den Kommunen im Haushaltserlass für 2016 von gleichbleibenden Ausgleichbeträgen pro Kind auszugehen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik für den 01.03.2015 vor. Multipliziert man die gewichtete Kinderzahl für die Universitätsstadt Tübingen mit dem Ausgleichbetrag pro Kind des Jahres 2015, ergibt sich der von der FDP genannte Wert von rund 9.700.000 Euro.

Die Verwaltung empfiehlt dennoch, an der zurückhaltenden Planung für den Haushalt 2016 mit einem Planansatz von 9.406.950 Euro festzuhalten. Tatsächlich ist aus Sicht der Verwaltung nicht zu antizipieren, wie sich die Betriebsausgaben der Kommunen, zusammengefasst in der Jahresrechnungsstatistik, im Jahr 2014 tatsächlich entwickelt haben. Durch die Koppelung an die Zahl der betreuten Kinder im Vorjahr kann es zu einem sinkenden Wert pro Kind führen, wenn die Zahl der betreuten Kinder stärker steigt als die zugrunde liegenden Betriebsausgaben. Die Verwaltung hatte für die interne Meinungsbildung mehrere Szenarien einer möglichen Entwicklung berechnet, die eine Bandbreite von deutlichen Mehreinnahmen bis hin zu deutlichen Einnahmeverlusten enthielten.

Daher wurde für den Haushaltsplanentwurf zunächst von den gleichen Haushaltsansätzen wie im Jahr 2015 ausgegangen.

Solange die Jahresrechnungsstatistik für 2014 nicht vorliegt kann keine gesicherte Planung erfolgen. Sollte sich die Prognose bestätigen, dass die Ausgleichsbeträge von 2015 auch für 2016 zutreffend sind, würden die von der FDP genannten Mehreinnahmen von ca. 293.000 Euro realisiert werden.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung hält es für vertretbar, über die Änderungsanträge der Fraktionen den um 15.000 Euro erhöhten Planansatz zur Förderung der Kinderbetreuung nach §29 b zu berücksichtigen.

Für die Kleinkindförderung nach § 29 c FAG empfiehlt die Verwaltung, an der zurückhaltenden Einnahmeplanung festzuhalten.

4. Lösungsvarianten

Für die Landeszuweisungen nach § 29 c FAG wird, entsprechend dem Antrag der FDP-Fraktion, von den gleichen Ausgleichbeträgen pro Kind wie im Jahr 2015 ausgegangen. Dies verbessert, sofern sich die Annahme als zutreffend erweist, die Einnahmensituation des Haushalts 2016 um 293.000 Euro.

5. **Finanzielle Auswirkungen**

Der erhöhte Ansatz nach §29b FAG verteilt sich auf die Haushaltsstellen wie folgt:

1.2911.1710.000 + 500 Euro 1.4642.1710.000 + 1.000 Euro 1.4644.1710.000 + 13.500 Euro 15.000 Euro

Gesamt